



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
Präsidiabteilung II

Zahl: Präs.Abt. II - 462/68

A-6010 Innsbruck, am 29. September 1989  
Landhaus  
Tel. 0512/508 Klappe 152  
DVR: 0059463  
Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

|          |                 |
|----------|-----------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF   |
| Zl.      | 67-GE/9 89      |
| Datum:   | 9. OKT. 1989    |
| Von      | 9.10.1989 Jally |

Dr. Jally

**Betreff:** Entwurf eines Glücksspielgesetzes;  
Stellungnahme

Zu Zahl 26 1100/18-V/14/89 vom 6. September 1989

Zum übersandten Entwurf eines Glücksspielgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Der Gesetzentwurf ist beim Amt der Tiroler Landesregierung am 13. September 1989 eingelangt. Es ist unverständlich, daß für die Begutachtung eines Gesetzentwurfes, der in einem erheblichen Ausmaß die Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung vorsieht, nur eine derart kurze Frist gewährt wird. Es war daher auch nicht möglich, Erfahrungsberichte von den Bezirkshauptmannschaften einzuholen, die mit der Vollziehung des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 169/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 376/1989, am meisten befaßt sind.

Der Gesetzentwurf gibt - sieht man von den im Ergebnis ebenfalls unbefriedigenden Bestimmungen über die Beschlagnahme bzw. Einziehung von Glücksspielapparaten ab - den Behörden auch weiterhin keine rechtlichen Möglichkeiten zur Hand, andere Glücksspiele wirksam zu überwachen bzw. rechtswidrig durchgeführte Glücksspiele einzustellen. So fehlen insbesondere Vorschriften über das Recht zum Betreten von Räumlichkeiten, wenn

der Verdacht besteht, daß dort illegale Ausspielungen durchgeführt werden (siehe dazu auch die Ausführungen zu § 52).

## 2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 2:

Die Definition des Begriffes Glücksspielautomat im Abs. 3 sollte mit dem Abs. 2 harmonisiert werden, da es sich wohl auch bei der Verwendung eines Glücksspielautomaten um eine Ausspielung handelt. Die selbständige Herbeiführung der Entscheidung über Gewinn und Verlust bzw. die selbsttätige Ausfolgung des Gewinnes kann weiters nur die Folge eines vom Spieler geleisteten Einsatzes sein.

### Zu § 4:

Bei den im Abs. 4 aufgezählten Glücksspielen handelt es sich nur zum Teil um Ausspielungen mittels eines Glücksspielapparates. So wird beispielsweise beim "Fadenziehen", "Stoppelziehen", "Fische- und Entenangeln" und beim "Zetteltopfspiel" die Entscheidung über Gewinn oder Verlust nicht durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung herbeigeführt. Die Wortfolge "mittels eines Glücksspielapparates" könnte daher ersatzlos entfallen.

### Zu den §§ 6 bis 11:

Es sollte versucht werden, die Definitionen der einzelnen Glücksspielarten verständlicher zu formulieren. Insbesondere ist die Unterscheidung zwischen "Sofortlotterien" und "sonstigen Sofortlotterien" in den Abs. 1 und 2 des § 9 unglücklich und die Umschreibung der Klassenlotterie sollte verbessert werden (die Bedeutung der Wortfolge "in aufeinanderfolgenden Abschnitten" ist unklar).

### Zu § 19:

Der im Abs. 1 für Zwecke der besonderen Sportförderung zur Verfügung gestellte Grundbetrag in der Höhe von 311 Millionen Schilling führt seit Jahren zu Meinungsverschiedenheiten und müßte daher mit der Bundessportorganisation abgeklärt werden.

### Zu den §§ 31 bis 34:

Die Bestimmungen über "sonstige Ausspielungen" sind nicht praxisgerecht, insbesondere sind die im § 32 geregelten Tombolaspiele so ungebräuchlich, daß sie keiner gesetzlichen Regelung bedürfen. Dazu kommt noch, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauch unter dem Begriff "Tombola" eine ganz andere Glücksspielart verstanden wird, die am ehesten als "Juxausspielung" oder "Glückshafen" angesehen werden kann. Der § 32 könnte sohin ersatzlos entfallen.

- 3 -

Es ist seit Jahrzehnten üblich, daß bei Ballveranstaltungen Sachpreise mit einem relativ geringen Wert (von Ausnahmen abgesehen) ausgespielt werden, und zwar meist in der Form eines "Glückshafens". Wenn nun für jede einzelne der ca. 1.000 in Tirol durchgeführten Ballveranstaltungen mit Warenausspielungen um eine Bewilligung nach § 35 des Gesetzentwurfes angesucht werden müßte, so wären die Bezirksverwaltungsbehörden vollkommen überfordert, zumal das Bewilligungsverfahren überaus kompliziert ist. Überdies läßt die Formulierung des § 35 die Erteilung einer Bewilligung an bestimmte Ballveranstalter (etwa an eine Maturaklasse) gar nicht zu. Es wird daher angeregt, für solche Fälle eine praxiserhaltende Regelung in der Weise zu treffen, daß Ausspielungen im Rahmen von Ballveranstaltungen, bei denen wegen der Geringfügigkeit des Wertes der Preise der Unterhaltungscharakter überwiegt, ähnlich wie die im § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfes genannten Bagatellglücksspiele vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen werden. Als Ausgleich könnte allenfalls eine mit einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand einzuhebende Abgabe auf das Spielkapital vorgesehen werden.

#### Zu § 45:

Die im Abs. 3 enthaltene Regelung entspricht im wesentlichen dem § 45 Abs. 3 des derzeit geltenden Glücksspielgesetzes. Die gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Monopoles (Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG) können zwar nach Art. 102 Abs. 2 B-VG unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden, aber auch im derzeit geltenden Glücksspielgesetz wurde bereits teilweise von der Ermächtigung nach Art. 102 Abs. 3 B-VG Gebrauch gemacht (siehe dazu § 36 Z. 2 und 3). Die im Abs. 3 unverändert beibehaltene Regelung, wonach der Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörden ihre Aufsichtsrechte an das Finanzamt, also an eine unmittelbare Bundesbehörde, übertragen können, dürfte jedenfalls verfassungsrechtlich bedenklich sein. Die Zuweisung einer Angelegenheit zur Vollziehung in mittelbarer oder unmittelbarer Bundesverwaltung müßte jedenfalls durch Bundesgesetz erfolgen, eine gesetzliche Ermächtigung an die Vollziehung zur Übertragung von Zuständigkeiten, die im vorliegenden Fall zudem auch völlig unbestimmt ist, ist dafür nicht ausreichend. Die Mitwirkung von unmittelbaren Bundesbehörden in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung darf in verfassungskonformer Weise nur durch den Bundesgesetzgeber normiert werden und hat in Unterordnung unter den Landeshauptmann zu erfolgen (Art. 102 Abs. 1 B-VG).

#### Zu § 52:

Die vorläufige Beschlagnahme von Glücksspielapparaten und anderen Gegenständen, mit denen gegen den § 4 Abs. 3 verstoßen wird, dürfte in der Praxis ein viel zu schwerfälliges Mittel sein, um Eingriffe in das Glücksspielmonopol des Bundes frühzeitig zu unterbinden. Ein Verwaltungsstrafverfahren gilt erst mit der Setzung einer Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950) als eingeleitet, bis dorthin können jedoch gesetzwidrig aufgestellte Glücksspielapparate weiterbetrieben werden. Nach § 28 Abs. 4 des

Tiroler Veranstaltungsgesetzes 1982, LGBl. Nr. 59, können Spielapparate auf Kosten und Gefahr des Betreibers sofort, d. h. ohne vorangegangenes Verfahren entfernt werden. Eine weitere Verzögerung der vorläufigen Beschlagnahme tritt auch dadurch ein, daß im Falle der Abwesenheit des Betreibers oder des Aufstellers (was wohl die Regel sein wird) Glücksspielapparate selbst noch nach Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens drei Tage lang illegal betrieben werden können.

Zu § 53:

Nach Abs. 1 sind Gegenstände, die entgegen dem Verbot des § 4 Abs. 3 außerhalb von Spielbanken betrieben oder aufgestellt werden, zur Verhinderung weiterer Verstöße gegen § 4 Abs. 3 einzuziehen, wenn der Täter bereits einmal wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 3 gemäß § 49 Abs. 1 Z. 1 (wohl richtig § 51 Abs. 1 Z. 1) rechtskräftig bestraft wurde. Da nach Abs. 2 über die Einziehung in der Regel in dem Bescheid, in dem die Strafe wegen der Verletzung des Glücksspielgesetzes ausgesprochen wird, abzusprechen ist, müßten die Bezirkshauptmannschaften bzw. die Bundespolizeibehörden in jedem einzelnen Strafverfahren in ganz Österreich Erhebungen durchführen, ob eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer solchen Übertretung bereits vorliegt.

3. Zu den Erläuterungen:

Auf S. 19 müßte es wohl richtig "Einziehungsverfahren gemäß § 53" und auf S. 21 sollte es in der letzten Zeile der Deutlichkeit halber "vorläufige Beschlagnahme" lauten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Prochu*